

Gesetzsammlung

für

Reuß jüngerer Linie.

No. 910.

Inhalt: *Notverordnung über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.*

Notverordnung

über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

§ 1.

Für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 wird im Freistaat Reuß j. L. von den Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 \mathcal{M} ein Steuerzuschlag erhoben.

Dieser beträgt in den Steuerstufen

von mehr als	3000 \mathcal{M}	bis	6000 \mathcal{M}	5 Prozent,
" " "	6000 \mathcal{M}	"	12000 \mathcal{M}	10 "
" " "	12000 \mathcal{M}	"	18000 \mathcal{M}	15 "
" " "	18000 \mathcal{M}	"	24000 \mathcal{M}	20 "
" " "	24000 \mathcal{M}	"	30000 \mathcal{M}	25 "
" " "	30000 \mathcal{M}	"	36000 \mathcal{M}	30 "
" " "	36000 \mathcal{M}	"	42000 \mathcal{M}	35 "
" " "	42000 \mathcal{M}	"	48000 \mathcal{M}	40 "
" " "	48000 \mathcal{M}	"	54000 \mathcal{M}	45 "
" " "	54000 \mathcal{M}	"	60000 \mathcal{M}	50 "
" " "	60000 \mathcal{M}	"	64000 \mathcal{M}	55 "
" " "	64000 \mathcal{M}	"	70000 \mathcal{M}	60 "
" " "	70000 \mathcal{M}	"	80000 \mathcal{M}	65 "